



Der Bürgermeister 42547 Velbert

Der Bürgermeister

Hausanschrift:
Thomasstraße 1
42551 Velbert
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]

Datum 15.07.2025
Zeichen 01 / We
Gebäude siehe Hausanschrift
Zimmer [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Rückfragen [REDACTED]

**Ihre Anregung / Beschwerde gem. § 24 der Gemeindeordnung vom 11.05.2025
Petition gegen die Einführung einer flächendeckenden Tempo-30-Zone im Langenhorst**

Sehr geehrter Herr Poerschke,

Ihre o.a. Anregung/Beschwerde war Gegenstand der Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss am 24.06.2025.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat einstimmig beschlossen, dass Ihre Anregung „*Petition gegen die Einführung einer flächendeckenden Tempo-30-Zone im Langenhorst*“ zur endgültigen Entscheidungsfindung an den Bezirksausschuss Velbert-Mitte verwiesen wird.

Die der Entscheidungsfindung zugrunde liegende Beschlussvorlage ist als Anlage beigefügt.

Der Bezirksausschuss Velbert-Mitte tagt voraussichtlich am 09.09.2025 im Rathaus, Thomasstraße 1, „Saal Velbert“.

Der Sitzungsbeginn ist für 17:00 Uhr vorgesehen.

Die Entscheidung des Ausschusses wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Ich bitte Sie, die Mitunterzeichner der Anregung gem. § 24 GO entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sprechzeiten:
Mo 8-12 Uhr u. 13-16 Uhr
Di u. Mi 8-12 Uhr u. 13-15 Uhr
Do 8-12 Uhr u. 13-18 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse HVR 0026 200 485 (BLZ 334 500 00)
Postbank Köln 322 507 (BLZ 370 100 50)

Internet: www.velbert.de

eMail: stadt@velbert.de

STADT VELBERT

Der Bürgermeister

Abteilung 4.1 Ordnungsamt

BESCHLUSS-VORLAGE öffentlich nichtöffentliche

Datum	Vorlagen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
26.05.2025	257/2025

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	24.06.2025	2.3					

Betreff:

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO
Online-Petition gegen die Einführung einer flächendeckenden Tempo 30-Zone im Wohngebiet Langenhorst in Velbert-Mitte

Beschlussvorschlag:

Die Beschwerde wird zur Beratung und endgültigen Entscheidung an den Bezirksausschuss Velbert-Mitte verwiesen.

Hilfsweise:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung:

In seiner Sitzung vom 25.03.2025 wurde dem Haupt- und Finanzausschuss die Vorlage „Zusammenschluss der Tempo 30-Zonen im Wohngebiet Langenhorst“ (66/2025) zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Der Ausschuss stimmte der Vorlage mehrheitlich zu und erteilte damit das nach § 45 Abs. 1 c der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderliche Einvernehmen der Gemeinde zur Einrichtung einer flächendeckenden Tempo 30-Zone im Wohngebiet Langenhorst.

Nach dem Zuständigkeitskatalog für die Ausschüsse des Rates der Stadt Velbert (Nr. 4.1 Buchst. e) sind für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen zwar die Bezirksausschüsse endgültig zuständig. Allerdings war im Hinblick auf eine mögliche Kostenersparnis bei den notwendigen Markierungsarbeiten ein Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen bis Ende April erforderlich. Ein rechtzeitiger Beschluss des zuständigen Bezirksausschusses Velbert-Mitte war nicht mehr erreichbar, weshalb die Beschlussvorlage ausnahmsweise dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt wurde. Die Gründe sind in der Beschlussvorlage dargelegt.

Mit einer am 26.04.2025 erstellten Online-Petition, die von 191 Personen - davon 180 aus Velbert - mitunterzeichnet wurde, hat sich ein Anlieger des Wohngebietes gegen die flächendeckende Einführung einer Tempo 30-Zone im Wohngebiet Langenhorst ausgesprochen. Der Text der Online-Petition ist durch den Verfasser auch dem Bürgermeister übersandt worden und somit als Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung zu bewerten, welche dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen ist.

Mit der Petition spricht sich der Verfasser grundsätzlich gegen eine flächendeckende Tempo 30-Zone im Wohngebiet Langenhorst aus. Die Verwaltung hat daher die verkehrsrechtliche Anordnung zur Einrichtung der Zonenregelung zunächst zurückgestellt, bis die zuständigen politischen Gremien über die Beschwerde entschieden haben. Da sich infolge der eintretenden zeitlichen Verzögerung die geplanten Einsparungen für die Markierungsarbeiten voraussichtlich nicht mehr realisieren lassen werden, wird vorgeschlagen, die Beschwerde zur abschließenden Entscheidung an den ursprünglich zuständigen Bezirksausschuss zu verweisen.

II.

Soweit der Ausschuss einer Verweisung nicht zustimmt, wird hilfsweise vorgeschlagen, die Beschwerde zurückzuweisen.

Dabei wird zunächst auf die in der ursprünglichen Vorlage (66/2025) geschilderten Gründe für die Einrichtung einer flächendeckenden Tempo 30-Zone im Wohngebiet Langenhorst Bezug genommen.

In der Beschwerde wird kritisiert, dass die Einführung von Tempo 30 auf der Langenhorster Straße und dem Waldweg zu unnötigen Verkehrsverzögerungen führen würde, da es sich um Erschließungs- und Wohnsammelstraßen handele.

Es trifft zu, dass durch die Langenhorster Straße und den Waldweg die übrigen, bereits als Tempo 30-Zonen gekennzeichneten Straßen des Wohngebietes, erschlossen werden. Darüber hinaus erschließen die beiden Straßen aber auch die unmittelbar an sie angrenzende Wohnbebauung. Sie sind daher nicht nur reine Zufahrtsstraßen für die Bewohner der angrenzenden Wohnstraßen, sondern auch selbst schützenswerte Wohnstraßen und somit integraler Bestandteil des Wohngebietes.

Dass durch die Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine Beruhigung des Verkehrs eintritt, ist die Funktion einer Tempo 30-Zone. Ob die durch Tempo 30 bewirkte Verlangsamung des Verkehrs „unnötig“ ist, ist eine Frage, die im Rahmen der Gesamtbetrachtung abzuwägen ist. Das Wohngebiet Langenhorst wird durch ca. 9300 m Fahrstraße erschlossen, davon können derzeit rd. 1500 m mit maximal 50 km/h befahren werden. Bei einer – theoretisch – konstanten Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h ergibt sich im Vergleich zu Tempo 30 hier ein Zeitunterschied von maximal 72 Sekunden. Dagegen abzuwägen sind die Aspekte der Verbesserung der Wohnqualität durch Verringerung der Lärm- und Feinstaubbelastung sowie der Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Schutzes schwächerer Verkehrsteilnehmer, wie z. B. Radfahrer, Fußgänger und Kinder. Ein mit 30 km/h gefahrener Pkw kann vor einem Hindernis in 13 m Entfernung rechtzeitig anhalten. Bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 50 km/h trifft das gleiche Fahrzeug unter denselben Voraussetzungen das Hindernis mit ungebremstem Tempo.

In der Beschwerde wird darauf hingewiesen, dass die Unfallzahlen eine Änderung der geltenden Regelung nicht rechtfertigen würden.

Es trifft zu, dass das Unfallgeschehen im Wohngebiet Langenhorst insgesamt unauffällig ist. Jedoch dient die Kennzeichnung von Wohngebieten als Tempo 30-Zone nicht allein der Unfallbekämpfung.

Nach den Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht (§ 45 Absatz 9 Satz 3 StVO). Dies kann ggf. durch eine auffällige Unfalllage begründet sein und gilt z. B. für die Anordnung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Dieser Vorbehalt gilt jedoch nicht für die Einrichtung von Tempo 30-Zonen (§ 45 Absatz 9 Satz 4 Nummer 4 Alt. 1 StVO). Tempo 30-Zonen dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Radfahrer. Tempo 30-Zonen können daher innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten sowie auch Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsichte oder hohem Querungsbedarf angeordnet werden (§ 45 Absatz 1c StVO). Der Nachweis einer besonderen Unfall- oder Gefahrenlage ist hierfür nicht erforderlich.

Vielmehr geht der Verordnungsgeber davon aus, dass die Anordnung von Tempo 30-Zonen in Wohngebieten der Regelfall ist. Auf dieser Grundlage haben die Bezirksausschüsse Velbert-Mitte, -Langenberg und -Neviges im Jahr 2021 das von den Technischen Betrieben und der Stadt erarbeitete, stadtweite Tempo 30-Zonen-Konzept beschlossen, in welchem ausdrücklich eine Fortschreibung des Bestandes an innerstädtischen Tempo 30-Zonen vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass über die bereits beschlossenen und eingerichteten Tempo 30-Zonen hinaus auch weitere in Frage kommende Straßen oder Gebiete geprüft und bei Eignung als Tempo 30-Zonen gekennzeichnet werden sollen.

In der Beschwerde wird beanstandet, dass durch die flächendeckende Tempo 30-Zone der Verkehrsfluss auf der Langenhorster Straße erheblich verschlechtert und der öffentliche Nahverkehr beeinträchtigt würde

Das den Langenhorst andienende Nahverkehrsunternehmen wurde im Vorfeld zur Einrichtung der Tempo 30-Zone angehört und hat ausdrücklich keine Bedenken im Hinblick auf die Belange des öffentlichen Nahverkehrs geäußert.

Weiterhin werden in der Beschwerde die geänderten Vorfahrtregelungen kritisiert.

Innerhalb von Tempo 30-Zonen soll grundsätzlich die Grundregel „rechts vor links“ gelten, um den Verkehrsfluss zu beruhigen. Unabhängig davon muss, wer aus einer Grundstückszufahrt, einem verkehrsberuhigten Bereich auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, sich dabei so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist (§ 10 StVO). Diese Regelung gilt bundesweit auf allen Straßen, auch innerhalb von Tempo 30-Zonen. Dass diese straßenverkehrsrechtliche Grundregel im Wohngebiet Langenhorst zu einer erhöhten Unfallgefahr führen soll, ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Bemängelt wird in der Anregung, dass Tempo 30 negative Auswirkungen auf Umwelt und Luftqualität habe. Zudem bestehe die Gefahr, dass die anderen Straßen des Wohngebietes vermehrt als „Schleichwege“ genutzt werden.

Es wird vereinzelt die Meinung vertreten, dass die Effizienz von Verbrennungsmotoren bei konstant Tempo 50 höher sei, als bei konstant Tempo 30. Ungeachtet dessen, dass konstante Fahrgeschwindigkeiten innerstädtisch kaum eingehalten werden können, geht die einschlägige Fachliteratur ganz überwiegend davon aus, dass Tempo 30 den Ausstoß von CO₂ und die Feinstaubbelastung (Reifenabrieb) verringert und darüber hinaus zu einer wahrnehmbaren Minderung der Lärmbelastung führt. Der Umweltaspekt spricht somit für Tempo 30.

Dass mit der Einführung einer flächendeckenden Tempo 30-Regelung eine bedeutsame Verlagerung des Verkehrs von der Langenhorster Straße bzw. dem Waldweg auf die übrigen Straßen des Wohngebiets zu befürchten ist, erscheint unwahrscheinlich. Straßen wie Im Stock, Hülsbecker Weg, Oberlangenhorst oder Am Drügen Pött werden in der Regel nur von Ziel- und Quellverkehren genutzt, eine attraktive Abkürzung stellen diese Straßen auch dann nicht dar, wenn im gesamten Wohngebiet ein Tempolimit von 30 km/h gilt.

Die Beschwerde kritisiert, dass sich durch die geplante Regelung die Unterhaltskosten für die Verkehrszeichen erhöhen würden.

Der Bestand an Verkehrszeichen wird durch die Einführung einer flächendeckenden Tempo 30-Zone erheblich verringert, sodass sich mittel- und langfristig deutlich geringere Unterhaltskosten für die Technischen Betriebe, welche die Kosten hierfür tragen, ergeben.

Abschließend wird in der Beschwerde ausgeführt, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 1994, welches zur Aufhebung der flächendeckend bereits seit 1986 bestehenden Tempo 30-Zone Langenhorst geführt hatte, nach wie vor Geltung habe.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, welches innerhalb von Tempo 30-Zonen ein einheitliches Straßenbild zur Förderung des sog. „Zonenbewusstseins“ forderte, basierte auf den seinerzeit gültigen Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen.

Diese Regelungen sind zwischenzeitlich mehrfach angepasst worden und ermöglichen heute eine deutlich erleichterte und umfassendere Anordnung von Tempo 30-Zonen. Die aktuellen Verwaltungsvorschriften erlauben es, Straßen, deren Ausbau und Straßenbild von den übrigen Straßen abweichen, durch verkehrsberuhigende Einbauten oder durch Markierung von Sperrflächen, Schrägparkständen oder Tempo 30-Piktogrammen anzupassen.

Daher besteht in der neueren Rechtsprechung Einigkeit, dass die Anordnung einer Tempo 30-Zone gegenüber der vorherigen Rechtslage unter erleichterten Voraussetzungen zulässig und ein sogenanntes „Zonenbewusstsein“ innerhalb der Zone nicht mehr zu fordern ist (vgl. Niedersächsisches OVG, Urt. v. 18.06.2006 – 12 LC 270/04, VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 22.06.2016 – 5 S 515/14, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Als Fazit lässt sich daher festhalten, dass die Wiederherstellung einer flächendeckenden Tempo 30-Zone im Wohngebiet Langenhorst

- rechtlich zulässig,
- unter Umwelt- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sinnvoll
- und im Interesse der Verkehrssicherheit - insbesondere der schwächeren Verkehrsteilnehmer - angemessen ist.

Der Beschwerde sollte daher nicht gefolgt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein



Ergebnisplan:

€

Finanzplan:

€

noch nicht bezifferbar

(siehe Begründung)